

## Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Grundlegendes EU-Recht
3. EU-Bürger
4. Recht auf Einreise und Aufenthalt
  - 4.1 Grundsätze
  - 4.2 Verfahrensvorschriften
5. Gleichstellung von Bürgern der EWR-Staaten
6. Rechtsprechungs-ABC
  - 6.1 Ausschluss des Sonderausgabenabzugs
  - 6.2 Entsendung
  - 6.3 Europäische Sozialversicherungstarife
  - 6.4 Fahrer im Güterkraftverkehr - 1
  - 6.5 Fahrer im Güterkraftverkehr - 2
  - 6.6 Fahrer im Güterkraftverkehr - 3
  - 6.7 Gerichtszuständigkeit
  - 6.8 Inländerdiskriminierung
  - 6.9 Nichtselbstständige Tätigkeit
  - 6.10 Umgekehrte Diskriminierung

### Information

#### 1. Allgemeines

Der **EU-Verbund** besteht mittlerweile (Stand: 2020) **aus 27 Mitgliedsstaaten**. Die Europäische Union nimmt weiter Form an. Das gemeinsame Handeln wird u.a. durch den **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union** (AEUV - Vertrag von Lissabon) geregelt. Ein Werk, mit dem EU-Bürgern z.B. die **Freizügigkeit** in allen Ländern der EU garantiert wird. Teil dieser Freizügigkeit ist das Recht aller EU-Bürger, in den Mitgliedsstaaten eine **Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit** aufzunehmen - ein europäisches Grundrecht, das schon in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) verankert ist. So ist es selbstverständlich, dass Unionsbürger sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten **frei bewegen und aufhalten** dürfen (s. dazu Gliederungspunkt 2.). **Großbritannien** hat die EU - Stichwort "Brexit" - 2020 verlassen. Für britische Staatsangehörige gelten jetzt die Sonderregelungen in § 16 FreizügG/EU und § 421e SGB III .

#### **Praxistipp:**

Weiterführende Hinweise zum Thema Beschäftigung von Bürgern aus der Union, der Schweiz und den EWR-Staaten in der Bundesrepublik gibt es auf der Zoll-Webseite des Bundesministeriums für Finanzen. Interessante Information stehen auch auf der Internetseite des Auswärtigen Amts zur Verfügung.

Die Bestimmungen des AufenthG sind auf **EU-Bürger** nur in den besonders geregelten Fällen anzuwenden (dazu mehr in Gliederungspunkt 3.). Für Unionsbürger gilt vorrangig das **FreizügG/EU** (zuletzt geändert durch das Anpassungsgesetz vom 12.11.2020, BGBl. I 2020, 2417 ff.). Sie benötigen für ihre **Einreise** in die Bundesrepublik weder ein Visum noch einen Aufenthaltstitel . Sie brauchen auch nicht die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die **Aufnahme einer Beschäftigung** (s. Gliederungspunkt 4.). Bürger aus den

**EW-Staaten** - Island, Liechtenstein, Norwegen - und der **Schweiz** sind EU-Bürgern weitgehend gleichgestellt (dazu: Gliederungspunkt 5.). Das Aufenthaltsrecht kann einem Unionsbürger - wenn kein Fall des § 2 Abs. 7 FreizügG/EU oder des § 5 Abs. 4 FreizügG/EU vorliegt - nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit entzogen werden. Aus den gleichen Gründen kann einem EU-Bürger auch die Einreise in die Bundesrepublik verweigert werden. Einzelfragen werden im **Rechtsprechungs-ABC** - Gliederungspunkt 6. - beantwortet.

## 2. Grundlegendes EU-Recht

Die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (GRC) gibt die Basis vor:

1. "Jede Person hat das **Recht, zu arbeiten** und einen **frei gewählten** oder angenommenen **Beruf auszuüben**" - Art. 15 Abs. 1 GRC.
2. "Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die **Freiheit, in jedem Mitgliedsstaat** Arbeit zu suchen, **zu arbeiten**, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen" - Art. 15 Abs. 2 GRC.
3. "Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf **Arbeitsbedingungen**, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern entsprechen" - Art. 15 Abs. 3 GRC.

Zudem wird über Art. 16 GRC die **unternehmerische Freiheit** nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

Das schriftlich hinterlegte **Recht der Europäischen Union** (EU - früher: Europäische Gemeinschaft oder kurz EG) unterliegt ständigem **Wandel**. Die tragenden **Grundprinzipien** bleiben jedoch dieselben - auch wenn sie inzwischen nicht mehr um EG- oder EU-Vertrag (EGV/EUV), sondern im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV** - Vertrag von Lissabon) hinterlegt sind. Hervorzuheben sind:

1. Art. 5 Abs. 2 AEUV : "Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der **Beschäftigungspolitik** der Mitgliedsstaaten, insbesondere durch Festlegung von Leitlinien für diese Politik."
2. Art. 9 AEUV : "Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und Maßnahmen trägt die Union den Erfordernissen im Zusammenhang mit der **Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus**, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes (...) Rechnung."
3. Art. 18 Satz 1 AEUV : "Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten."
4. Art. 20 Abs. 1 AEUV : "Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. **Unionsbürger** ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht."
5. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 lit. a) AEUV : "Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem a) das **Recht**, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten **frei zu bewegen und aufzuhalten**", s. dazu auch Art. 21 AEUV ."
6. Art. 45 Abs. 1 AEUV : "Innerhalb der Union ist die **Freizügigkeit** der Arbeitnehmer gewährleistet."
7. Art. 45 Abs. 2 AEUV : "Sie [die Freizügigkeit] umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer in den Mitgliedsstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen ." Wobei die Ausgestaltung der Freizügigkeit durch Art. 45 Abs. 3 AEUV vorgegeben wird."
8. Art. 46 AEUV ermächtigt das Europäische Parlament und den Rat, die erforderlichen Richtlinien und Verordnungen zur Umsetzung der Freizügigkeit zu erlassen."
9. Art. 49 bis 55 AEUV regeln das **Niederlassungsrecht**."

Die Vorgaben des AEUV sind nicht nur leere Worthülsen. Sie werden von den EU-Staaten mit Leben gefüllt.

## 3. EU-Bürger

Die heutige **Europäische Union** (EU) wurde 1957 als Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gegründet. **Gründungsmitglieder** waren sechs Staaten:

1. Belgien
2. Deutschland

3. Frankreich
4. Italien
5. Luxemburg
6. Niederlande

Der **Gemeinschaft der sechs** traten in den Folgejahren weitere europäische Staaten hinzu. Zurzeit gehören einschließlich der Bundesrepublik **27 europäische Länder** zum Staatenverbund. Und es gibt noch zahlreiche Beitritts-Interessenten.

Die **Einreise und der Aufenthalt** von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedsstaaten (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen wird durch das **Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)** geregelt. **EU-Bürger** i.S.d. FreizügG/EU sind ausländische Arbeitnehmer aus

- Belgien, Bulgarien,
- Dänemark,
- Estland,
- Finnland, Frankreich,
- Griechenland,
- Irland, Italien,
- Kroatien
- Lettland, Litauen, Luxemburg,
- Malta,
- Niederlande,
- Österreich,
- Polen, Portugal,
- Rumänien,
- Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien,
- Tschechische Republik,
- Ungarn und
- Zypern.

Die **Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten** in die EU erfolgt durch Beitrittsverträge. In diesen Beitrittsverträgen wird - wie zuletzt bis zum 30.06.2015 für das EU-Neumitglied Kroatien - u.a. geregelt, ab wann die Bürger dieses Neumitglieds Arbeitnehmerfreizügigkeit haben.

Ein neuer § 3a FreizügG/EU regelt seit Ende November 2020 den **Aufenthalt nahestehender Personen**, die selbst **keine EU-Bürger** und auch nicht nach den §§ 3 oder 4 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind. Wer das ist, regelt § 1 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU . Zu diesem Personenkreis gehören beispielsweise Verwandte i.S.d. § 1589 BGB ( § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) FreizügG/EU ) sowie "eine Lebensgefährtin oder ein Lebensgefährte, mit der oder dem die Person eine glaubhaft dargelegte, auf Dauer angelegte Gemeinschaft eingegangen ist ..." ( § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) FreizügG/EU ).

#### 4. Recht auf Einreise und Aufenthalt

Für ausländische **Arbeitnehmer aus Drittstaaten** gibt es das AufenthG (s. dazu auch das Stichwort Ausländische Arbeitnehmer - Blaue Karte EU ). Für **EU-Bürger** gilt vorrangig das **FreizügG/EU**, nicht das AufenthG. Das FreizügG/EU regelt

1. die **Einreise** und
2. den **Aufenthalt**

von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedsstaaten (= EU-Bürger), ihren Familienangehörigen und ihnen nahestehenden Personen, die keine EU-Bürger sind ( § 1 FreizügG/EU ). Wer "Familienangehöriger" i.S.d. FreizügG/EU ist, wird in § 1 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG/EU definiert, wer zu den "nahestehenden Personen" gehört, sagt § 1 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU .

EU-Bürger sind aufenthaltsrechtlich **privilegiert**. Wären sie das nicht, würde die **Europäische Union** keinen Sinn machen. Gemeinsamkeit entsteht und besteht nur, wenn Schranken und Hindernisse fallen. Die EU-rechtliche **Freizügigkeit** liefe leer, würde sie durch nationale Bestimmungen wieder eingeschränkt.

#### 4.1 Grundsätze

**Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger** und ihre Familienangehörigen haben das **Recht auf Einreise und Aufenthalt** nach Maßgabe des FreizügG/EU ( § 2 Abs. 1 FreizügG/EU ). Unionsrechtlich **freizügigkeitsberechtigt** sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 7 FreizügG/EU insbesondere Unionsbürger,

- die sich als **Arbeitnehmer** oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen ( § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU ),
- die sich **zur Arbeitssuche aufhalten**, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden ( § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU ),
- die zur **Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit** berechtigt sind ( § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU ),
- die - ohne sich niederzulassen - als **selbstständige Erwerbstätige** Dienstleistungen i.S.d. Art. 57 AEUV erbringen wollen, wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind ( § 2 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG/EU ).

Eine vorübergehende **Erwerbsminderung** wegen Krankheit oder eines Unfalls lassen das Recht nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU unberührt ( § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FreizügG/EU ). Das Gleiche gilt für die von der zuständigen Agentur für Arbeit bestätigten Zeiten unfreiwilliger **Arbeitslosigkeit** oder die **Einstellung einer selbstständigen Tätigkeit** wegen Umständen, auf die der Selbstständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit ( § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU ). EU-Bürger brauchen für ihre Einreise kein Visum und für ihren Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel ( § 2 Abs. 4 Satz 1 FreizügG/EU ). Sie können allerdings ihr **Recht auf Einreise** und Aufenthalt unter den Bedingungen des § 6 FreizügG/EU **verlieren**.

#### **Praxistipp:**

Familienangehörige und nahestehende Personen, die nicht Unionsbürger sind, brauchen für die Einreise ein Visums nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das AufenthG gilt ( § 2 Abs. 4 Satz 2 FreizügG/EU ).

Nach Maßgabe des § 4a Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU haben **EU-Bürger**, die sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, unabhängig von § 2 Abs. 2 FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt (**Daueraufenthaltsrecht**).

#### **Praxistipp:**

Familienangehörige und nahestehende Personen, die Inhaber eines Rechts nach § 3a Abs. 1 FreizügG/EU sind, die nicht Unionsbürger sind, haben ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU , "wenn sie sich seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben" ( § 4a Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU ).

Vor Ablauf der fünf Jahre haben EU-Bürger ein Daueraufenthaltsrecht, wenn die Anforderungen aus § 4a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 FreizügG/EU erfüllt sind. Dabei wird der ständige Aufenthalt durch **Abwesenheitszeiten** bis zu insgesamt sechs Monaten ( § 4a Abs. 6 Nr. 1 FreizügG/EU ) oder eine einmalige Abwesenheit von bis zu zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigem Grund, z. B. wegen Schwangerschaft und Entbindung oder einer schweren Krankheit, **nicht berührt** ( § 4a Abs. 6 Nr. 3 FreizügG/EU ).

Für EU-Bürger besteht lediglich die **allgemeine Meldepflicht** bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern.

#### 4.2 Verfahrensvorschriften

Für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige, die keine Unionsbürger sind, regelt § 5 FreizügG/EU die Ausstellung von **Aufenthaltskarten und Bescheinigungen** über den Daueraufenthalt. Die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU sind auf Verlangen der zuständigen Ausländerbehörde drei Monate nach der Einreise glaubhaft zu machen ( § 5 Abs. 2 Satz 1 FreizügG/EU ). Die zuständige Behörde darf in den Fällen des § 5 Abs. 2 FreizügG/EU nach Maßgabe des § 5a FreizügG/EU die Vorlage bestimmter Dokumente - u.a. Einstellungsbestätigung - und Nachweise - u. a. über den bestehenden Krankenversicherungsschutz - verlangen.

### **Praxistipp:**

Für nahestehende Personen, die nicht EU-Bürger sind, stellt die zuständige Behörde bei Verleihung des Rechts nach § 3a FreizügG/EU eine Aufenthaltskarte aus, die fünf Jahre gültig sein soll. Die Inhaber des Rechts dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben ( § 5 Abs. 7 Satz 1 u. 2 FreizügG/EU ).

Der **Verlust des Rechts** nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU kann - unbeschadet des § 2 Abs. 7 FreizügG/EU und des § 5 Abs. 4 FreizügG/EU - nur aus Gründen der öffentlichen

- Ordnung,
- Sicherheit oder
- Gesundheit

**festgestellt** (s. dazu auch Art. 45 Abs. 3 , Art. 52 Abs. 1 AEUV ) und

- die Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht oder
- die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte

**eingezogen** werden ( § 6 Abs. 1 FreizügG/EU ). Aus den vorgenannten Gründen kann dann auch die **Einreise verweigert** werden ( § 6 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU ).

Die Feststellung **aus Gründen der öffentlichen Gesundheit** kann nur erfolgen, wenn es sich um Krankheiten mit epidemischem Potenzial i.S.d. einschlägigen Rechtsinstrumente der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und/oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten handelt, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen im Bundesgebiet getroffen werden ( § 6 Abs. 1 Satz 3 FreizügG/EU ). **Krankheiten**, die nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise auftreten, stellen keinen Grund für die Feststellung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU dar ( § 6 Abs. 1 Satz 4 FreizügG/EU ).

Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 FreizügG/EU ist unter anderem zu beachten:

- Die **Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung** genügt für sich allein nicht, um die in § 6 Abs. 1 FreizügG/EU genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen ( § 6 Abs. 2 Satz 1 FreizügG/EU ). Es muss eine tatsächliche und hinreichende **schwere Gefährdung** vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt ( § 6 Abs. 2 Satz 3 FreizügG/EU ).
- Bei der Entscheidung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU sind insbesondere die **Dauer des Aufenthalts** des Betroffenen in Deutschland, sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle **Integration** in Deutschland und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen ( § 6 Abs. 3 FreizügG/EU ).
- Eine Feststellung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU darf **nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts** nur aus schwerwiegenden Gründen getroffen werden ( § 6 Abs. 4 FreizügG/EU ).
- Eine Feststellung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU darf bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, und bei Minderjährigen **nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit** getroffen werden ( § 6 Abs. 5 Satz 1 FreizügG/EU ).

### **Ganz wichtig:**

Eine **Entscheidung** oder Maßnahme, die den Verlust des Aufenthaltsrechts oder des Daueraufenthaltsrechts betrifft, darf **nicht zu wirtschaftlichen Zwecken** getroffen werden ( § 6 Abs. 6 FreizügG/EU ).

Die Beendigung des Aufenthalts kann nicht damit begründet werden, dass der Pass, der Personalausweis oder der sonstige Passersatz des EU-Bürgers oder durch das FreizügG/EU Begünstigten ungültig wird ( § 6 Abs. 7 FreizügG/EU ). Vor der Feststellung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU soll der Betroffene **angehört werden** ( § 6 Abs. 8 Satz 1 FreizügG/EU ).

§ 7 FreizügG/EU regelt die **Ausreisepflicht** in den Fällen, in denen die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass kein Recht auf Einreise oder Aufenthalt besteht. § 9 FreizügG/EU enthält Straf-, § 10 FreizügG/EU Bußgeldvorschriften. § 11 FreizügG/EU verweist auf einige Bestimmungen des allgemeinen Aufenthaltsrechts im AufenthG.

Die **Arbeitsgenehmigung-EU** für Staatsangehörige - möglicher - neuer EU-Mitgliedsstaaten wird in § 284 SGB III angesprochen.

## 5. Gleichstellung von Bürgern der EWR-Staaten

Das FreizügG/EU gilt nach Maßgabe des § 12 FreizügG/EU "auch für Staatsangehörige der EWR-Staaten, die nicht Unionsbürger sind, für ihre Familienangehörigen und ihre nahestehenden Personen".

**EWR-Staaten** sind die Länder (ehemalige EFTA-Staaten, EFTA = Europäische Freihandelsassoziation), die der EU noch nicht beigetreten sind, mit ihr aber am 02.05.1992 das **Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum** geschlossen haben. Dazu gehören zurzeit

- **Island,**
- **Liechtenstein** und
- **Norwegen.**

Die **Schweiz** war zunächst ebenfalls beteiligt. Sie hat das EWR-Abkommen allerdings nicht ratifiziert. Es gibt aber verschiedene **Abkommen** zwischen der EU und der Schweiz, die u.a. auch die Freizügigkeit regeln (z.B. das **Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz**). Die Schweiz ist kein EWR-Staat. Im Ergebnis werden Schweizer aber wie EU-Bürger behandelt. So heißt es im "Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit" (FreizAbkEU/CH) denn auch:

1. Art. 1 FreizAbkEU/CH: "Ziel dieses Abkommens zu Gunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz ist Folgendes:
  - ◆ Einräumung eines Rechts auf Einreise, Aufenthalt, **Zugang zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit** und **Niederlassung als Selbstständiger** sowie des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien (lit.a));
  - ◆ Erleichterungen der Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, insbesondere der Liberalisierung kurzzeitiger Dienstleistungen (lit. b));
  - ◆ Einräumung eines Rechts auf **Einreise und Aufenthalt** im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien für Personen, die im Aufnahmestaat keine Erwerbstätigkeit ausüben (lit. c));
  - ◆ Einräumung der gleichen Lebens-, **Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen** wie für Inländer (lit. d))."
2. Art. 4 FreizAbkEU/CH: "Das Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer **Erwerbstätigkeit** wird vorbehaltlich des Artikels 10 nach Maßgabe des Anhangs I eingeräumt."
3. Art. 5 Abs. 1 FreizAbkEU/CH: "Unbeschadet besonderer Abkommen über die Erbringung von **Dienstleistungen** zwischen den Vertragsparteien (einschließlich des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, sofern es die Erbringung von Dienstleistungen umfasst) wird einem Dienstleistungserbringer einschließlich Gesellschaften gemäß Anhang I das Recht eingeräumt, Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu erbringen, deren tatsächliche Dauer 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet."

Die **früheren EWR-Staaten** Finnland, Österreich und Schweden sind der EU mit Wirkung zum 01.01.1995 beigetreten.

Ein neuer § 16 FreizügG/EU regelt nach dem Brexit nun die **Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger** und ihrer Familienangehörigen. § 421e SGB III enthält "Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union".

## 6. Rechtsprechungs-ABC

An dieser Stelle werden einige der interessantesten **Entscheidungen** zum Thema Ausländische Arbeitnehmer - EU-Bürger in alphabetischer Reihenfolge **nach Stichwörtern geordnet** vorgestellt:

### 6.1 Ausschluss des Sonderausgabenabzugs

"Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats wie der des Ausgangsverfahrens entgegensteht, wonach ein in diesem Mitgliedstaat wohnender und für die öffentliche Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats tätiger **Steuerpflichtiger** Beiträge zur Altersvorsorge- und Krankenversicherung, die im Beschäftigungsmittelstaat von seinem Arbeitslohn einbehalten werden, - anders als vergleichbare Beiträge zur Sozialversicherung des Wohnsitzmitgliedstaats - nicht von der **Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer** im Wohnsitzmitgliedstaat abziehen kann, wenn der Arbeitslohn nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den beiden Mitgliedstaaten im Wohnsitzmitgliedstaat des Arbeitnehmers **nicht besteuert** werden darf und nur den auf weitere Einkünfte anzuwendenden Steuersatz erhöht" ( EuGH, 22.06.2017 - C-20/16 - Leitsatz - Deutschland/Frankreich).

### 6.2 Entsendung

"Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ... zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ... zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 ... geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein im Hinblick auf seine **Entsendung** in einen anderen Mitgliedstaat eingestellter Arbeitnehmer im Sinne von Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 987/2009 "unmittelbar vor Beginn [seiner] Beschäftigung bereits den **Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats** [unterlag], in dem das Unternehmen, bei dem [er] eingestellt wird, seinen **Sitz** hat", auch wenn er unmittelbar vor Beginn seiner Beschäftigung kein Versicherter im Sinne der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats war, sofern er zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnort in dem betreffenden Mitgliedstaat hatte; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts" ( EuGH, 25.10.2018 - C-451/17 - Leitsatz - Bulgarien).

### 6.3 Europäische Sozialversicherungstarife

EU-Arbeitnehmer unterliegen grundsätzlich den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nur eines EU-Mitgliedstaates - und das ist in der Regel der, in dem sie beschäftigt sind. Die VO 1408/71/EWG und 883/2004/EG sehen jedoch die Möglichkeit vor, dass zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden dieser Mitgliedstaaten im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen **Ausnahmen** vorsehen können. Aber: "Unternehmen aus der Europäischen Union haben grundsätzlich **keinen Anspruch** auf den Abschluss von Ausnahmevereinbarungen, durch welche die sozialrechtlichen Bestimmungen am Sitz des Unternehmens auch dann für dessen Beschäftigte gelten, die über Jahre hinweg in Deutschland tätig sind. Die Ablehnung einer Vereinbarung ist allerdings **gerichtlich überprüfbar**" ( BSG, 16.08.2017 - B 12 KR 19/16 R - Pressemitteilung).

### 6.4 Fahrer im Güterkraftverkehr - 1

"Art. 1 Abs. 1 und 3 sowie Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 96/71 sind dahin auszulegen, dass ein Arbeitnehmer, der als Fahrer im internationalen Straßenverkehrssektor **im Rahmen eines Chartervertrags** zwischen dem ihn beschäftigenden Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat und einem Unternehmen tätig ist, das in einem anderen Mitgliedstaat als jenem ansässig ist, in dem der Betroffene normalerweise arbeitet, ein in das

Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats **entsandter Arbeitnehmer** im Sinne dieser Bestimmungen ist, wenn seine Arbeitsleistung während des betreffenden begrenzten Zeitraums eine hinreichende Verbindung zu diesem Hoheitsgebiet aufweist. Das Vorliegen einer solchen Verbindung wird im Rahmen einer **Gesamtwürdigung von Gesichtspunkten** wie der Art der von dem betreffenden Arbeitnehmer in diesem Hoheitsgebiet verrichteten Tätigkeiten, der Enge der Verbindung der Tätigkeiten dieses Arbeitnehmers zu dem Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats, in dem er tätig ist, und des Anteils bestimmt, den diese Tätigkeiten dort an der gesamten Beförderungsleistung ausmachen" ( EuGH, 01.12.2020 – C-815/18 – 2. Leitsatz. 1. Abs. – Niederlande).

## 6.5 Fahrer im Güterkraftverkehr - 2

Zunächst gilt: "Die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ist dahin auszulegen, dass sie auf die **länderübergreifende Erbringung von Dienstleistungen im Straßenverkehrssektor** anwendbar ist". Und das bedeutet: Dass ein im grenzüberschreitenden Verkehr tätiger Kraftfahrer von "einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat überlassen wurde, am **Sitz dieses zweiten Unternehmens** die mit seinen Aufgaben zusammenhängenden Anweisungen erhält, die Ausführung dieser Aufgaben am Sitz dieses zweiten Unternehmens beginnt oder dort beendet, reicht für sich genommen nicht für die Annahme aus, dass dieser Fahrer im Sinne der Richtlinie 96/71 in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats entsandt worden ist, wenn die Arbeitsleistung dieses Fahrers aufgrund anderer Faktoren keine hinreichende **Verbindung zu diesem Hoheitsgebiet** aufweist" ( EuGH, 01.12.2020 – C-815/18 – 1. Leitsatz und 2. Leitsatz, 2. Abs. – Niederlande).

## 6.6 Fahrer im Güterkraftverkehr - 3

"3. Art. 1 Abs. 1 und 3 sowie Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 96/71 sind dahin auszulegen, dass das **Bestehen eines Konzernverbands** zwischen den Unternehmen, die Parteien des Vertrags über die Überlassung von Arbeitnehmern sind, als solches für die Beurteilung, ob eine Entsendung von Arbeitnehmern vorliegt, nicht relevant ist. 4. Art. 1 Abs. 1 und 3 sowie Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 96/71 sind dahin auszulegen, dass ein Arbeitnehmer, der als Fahrer im Straßenverkehrssektor tätig ist und im Rahmen eines Chartervertrags zwischen dem ihn beschäftigenden Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat und einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen **Kabotagebeförderungen** im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, in dessen Hoheitsgebiet er normalerweise arbeitet, durchführt, grundsätzlich als in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem diese Beförderungen erfolgen, **entsandt anzusehen** ist. Die Dauer der Kabotagebeförderungen ist unbeschadet der etwaigen Anwendung von Art. 3 Abs. 3 dieser Richtlinie für die Beurteilung des Vorliegens einer solchen Entsendung unerheblich" ( EuGH, 01.12.2020 – C-815/18 – 3. u. 4. Leitsatz – Niederlande).

## 6.7 Gerichtszuständigkeit

Der stark vereinfachte Fall: Geschäftsführer G wurde **von einem italienischen Unternehmen** eingestellt. Danach wurde er an ein 100-prozentiges Tochterunternehmen des Vertragsarbeitgebers in **Polen versetzt**, mit dem er parallel dazu einen Arbeitsvertrag nach polnischem Recht schloss. Der italienische Arbeitgeber kündigte N. aus wichtigem Grund. N erhob vor dem Tribunale di Torino (= Landgericht) gegen die Kündigung Klage. Im Wege der **Widerklage** verlangte der italienische Arbeitgeber von N Zahlung zu Unrecht erhaltener Vergütungsbestandteile, die er sich von dem polnischen Tochterunternehmen hatte abtreten lassen.

Stellt sich die Frage: Ist das Turiner Landgericht für Klage und Widerklage zuständig? "Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche **Zuständigkeit** und die **Anerkennung und Vollstreckung** von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er in einem Fall wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden dem Arbeitgeber das Recht einräumt, vor dem Gericht, bei dem die von einem Arbeitnehmer erhobene Klage selbst ordnungsgemäß anhängig ist, eine Widerklage zu erheben, die sich auf eine **Forderungsabtretung** stützt, die der Arbeitgeber und der ursprüngliche Forderungsinhaber vertraglich vereinbart haben, nachdem die Klage selbst erhoben worden war" ( EuGH, 21.06.2018 - C-1/17 - Leitsatz - Italien - mit Bejahung der Zuständigkeit des LG Turin).

## 6.8 Inländerdiskriminierung



Art. 45 Abs. 2 AEUV und Art. 7 Abs. 1 der EU-Freizügigkeitsverordnung sind nicht verletzt, wenn bei der Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 TVöD-AT (Bund) a.F. eine bei anderen Arbeitgebern als dem Bund erworbene einschlägige Berufserfahrung **bei rein innerstaatlichen Sachverhalten** nicht berücksichtigt wird. Art. 7 Abs. 4 EU-Freizügigkeitsverordnung kann die Unwirksamkeit einer nationalen Regelung in Fällen **ohne Auslandsbezug** nicht anordnen. "Bei der Einstellung von Beschäftigten mit einer im Gebiet der Europäischen Union erworbenen einschlägigen Berufserfahrung ('Wanderarbeitnehmer') und der von sog. Inländern ohne **auslandsbezogene Berufserfahrung** handelt es sich nicht um vergleichbare Sachverhalte, die nach Art. 3 Abs. 1 GG hinsichtlich der tariflichen Stufenzuordnung gleich behandelt werden müssten" ( BAG, 25.01.2018 - 6 AZR 791/16 - Leitsatz).

## 6.9 Nichtselbstständige Tätigkeit

"Unter Umständen wie denjenigen des Ausgangsverfahrens (hier: Aufnahme einer nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit durch **mit einem Unionsbürger verheirateten Drittstaatsangehörigen**) gewährt Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15.10.1968 über die **Freizügigkeit** der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27.08.1992 geänderten Fassung einem **Angehörigen eines Drittstaats** kein Recht, in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem sein Ehegatte, der als Gemeinschaftsbürger von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat, eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausübt oder ausgeübt hat, eine nichtselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen" ( EuGH, 30.03.2006 - C-10/05 - Leitsatz - Luxemburg).

## 6.10 Umgekehrte Diskriminierung

Das Unionsrecht sieht **kein Verbot** einer "umgekehrten Diskriminierung" (= Inländerdiskriminierung) vor. Unionsrechtliche Bestimmungen über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern können nicht auf einen national beschränkten - **internen - Sachverhalt** angewandt werden. "Die unterschiedliche Behandlung von Beschäftigten, deren Erwerbsbiografie keine Bezüge zum EU-Ausland aufweist ('Inländer') und Beschäftigten, bei denen dies der Fall ist ('Wanderarbeitnehmer'), fällt ... nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts" (s. dazu EuGH, 16.06. 1994 - C-132/93 ; EuGH, 25.07.2008 - C-127/08 und BVerfG, 15.12.2016 - 2 BvR 221/11 ). Die **Einführung der Unionsbürgerschaft** ( Art. 9 Satz 2 EUV , Art. 20 AEUV ) hat daran nichts geändert. Sie bezweckt nicht, "den sachlichen Anwendungsbereich der Verträge über die Europäische Union und deren Arbeitsweise auf interne Sachverhalte auszudehnen, die keinerlei Bezug zum Unionsrecht aufweisen" ( BAG, 25.01.2018 - 6 AZR 791/16 - mit Hinweis auf EuGH, 01.04.2008 - C-212/06 ).